

6. Kann eine Religionsgesellschaft, anstatt nach landesgesetzlicher Vorschrift im Wege der Gesetzgebung, die Rechtsfähigkeit auch dadurch erlangen, daß sie in einem anderen Bundesstaate als Verein in das Vereinsregister eingetragen wird?

Einf. Ges. zum BGB. Art. 84.

BGB. §§ 22, 24.

Preuß. Verfassungsurkunde vom 31. Januar 1850 Art. 13.

IV. Zivilsenat. Ur. v. 29. Juni 1911 i. S. Freie Religionsgem.
Breslau (Nl.) w. M. Nachlasspfleger (Vekl.). Rep. IV. 600/10.

I. Landgericht Breslau.

II. Oberlandesgericht daselbst.

Am 6. Januar 1907 starb an seinem letzten Wohnsitz, in Breslau, der frühere Werkmeister M. Er hinterließ ein am 19. Mai 1906 errichtetes Testament, dessen § 1 wie folgt lautet: „Zu meiner Universalerin ernenne ich die hiesige Freie Religionsgemeinde (Eingetragener Verein, Sitz Offenbach a. M.).“ Das Amtsgericht in Breslau leitete eine Nachlasspflegschaft ein und bestellte den Justizrat B. zum Nachlasspfleger. Gegen ihn als den Beklagten machte die klagende „Freie Religionsgemeinde“ Ansprüche auf den Nachlass geltend. Diese Gemeinde besteht in Breslau seit dem Jahre 1845 und nahm im Jahre 1900 Satzungen an, deren § 1 folgenden Wortlaut hatte: „Unsere Gemeinde, gegründet am 9. März 1845 als christlich-katholische Gemeinde, . . . führt den Namen: Freie Religionsgemeinde. Der Sitz der Gemeinde ist Breslau. Dieselbe soll durch Eintragung in das Vereinsregister die Rechte einer juristischen Person erhalten. § 57 BGB.“ Im Jahre 1905 erwirkte die Klägerin in der Tat ihre Eintragung in das Vereinsregister, aber nicht in Breslau, sondern bei dem Großherzoglich Hessischen Amtsgericht in Offenbach a. M., wobei sie neue Satzungen annahm. Die Aufschrift und

§ 1 der Satzungen lauten nunmehr wie folgt: „Satzungen der Freien Religionsgemeinde Breslau mit Sitz in Offenbach a. M. I. Name, Sitz und Zweck des Vereins. § 1. Die in Breslau bestehende freie Religionsgemeinde (christ-katholische Gemeinde) nimmt unter dem Namen „Freie Religionsgemeinde Breslau“ ihren Sitz in Offenbach a. M. Sie soll als Verein in das Vereinsregister des Großherzoglichen Amtsgerichts in Offenbach a. M. eingetragen werden.“

Zur Annahme der ihr durch das Testament des M. zugewendeten Erbschaft hat der Großherzog von Hessen der Klägerin die Genehmigung erteilt. Der König von Preußen hat ihr diese Genehmigung versagt. Hierauf, behauptet die Klägerin, komme es nicht an, da sie nicht in Preußen ihren Sitz habe. Die Klägerin macht außerdem geltend, daß es vom Ausgang eines gegen sie anhängigen Rechtsstreits abhängt, ob der Wert der Zuwendung über 5000 M hinausgehe, und es daher einer landesherrlichen Genehmigung der letztwilligen Zuwendung überhaupt bedürfe. Ihr Antrag ging dahin, den Beklagten zu verurteilen, ihr über die Verwaltung des Nachlasses Rechnung zu legen und ihr den sich danach ergebenden reinen Nachlaß herauszugeben.

Die Klage wurde in erster und zweiter Instanz wegen mangelnder Parteifähigkeit der Klägerin abgewiesen. Die Revision wurde zurückgewiesen.

Aus den Gründen:

„Die klagende Gemeinde entfaltet ihren satzungsmäßigen Zwecken entsprechend in Breslau eine Wirksamkeit, um derentwillen sie als eine Religionsgesellschaft im Sinne sowohl des Art. 84 Einf.Ges. zum BGB., als auch des Art. 13 der preußischen Verfassungsurkunde vom 31. Januar 1850 zu gelten hat. Ihre bürgerlich-rechtliche Gesellschaftsform war ursprünglich gemäß § 20 IL 11 in Verbindung mit §§ 11 ff. II. 6 preuß. AR. die der erlaubten Privatgesellschaft des preußischen Rechts.“

Vgl. Entsch. des RG.'s in Zivilf. Bd. 62 S. 358 ff. und Urt. vom 14. November 1910, Jur. Wochenschr. 1911 S. 115 Nr. 53. Diese Eigenschaft hat sie nach der Rechtsprechung des Reichsgerichts mit dem Inkrafttreten des neuen bürgerlichen Rechts zunächst beibehalten.

Vgl. Entsch. des RG.'s in Zivilf. Bd. 51 S. 160 und Jur. Wochenschr. 1911 S. 115 Nr. 53.

Es unterliegt indessen, auch wenn rechtsgrundsätzlich an dieser Ansicht festgehalten wird, keinem Bedenken, anzunehmen, daß eine solche Gesellschaft sich durch Satzungsänderung dem neuen bürgerlichen Recht unterstellen und sich dadurch zu einem Verein im Sinne des bürgerlichen Gesetzbuchs umbilden kann. Das hat die klagende Gemeinde getan. Sie ist durch die Annahme der Satzungen vom Jahre 1900 nach bürgerlichem Rechte das geworden, was sie sein will, ein Verein, wenn auch vorerst nur ein Verein ohne Rechtsfähigkeit. Dies nicht allein nur deshalb, weil sie sich selbst so bezeichnet, sondern auch weil sie sich eine korporative, auf einen wechselnden Mitgliederbestand berechnete Verfassung gegeben hat. Die Eigenschaft der Religionsgesellschaft hat sie jedoch, weil in ihren Zwecken und in ihrer auf deren Erreichung gerichteten Tätigkeit eine Änderung nicht eingetreten ist, durch die Umgestaltung der Rechtsform nicht verloren. Unterstand sie deshalb den Vorschriften eines Landesrechts, wonach sie die Rechtsfähigkeit nur im Wege der Gesetzgebung zu erlangen vermochte, so war gemäß Art. 84 Einf.Ges. zum BGB. ihre Eintragung in das Vereinsregister des Amtsgerichts in Offenbach a. M. wirkungslos. Jene Voraussetzung trifft auf die klagende Gemeinde zu. Sie ist der preussischen und nicht der hessischen Landeshoheit und darum auch den preussischen Gesetzesvorschriften unterworfen; beides sowohl dann, wenn man die Frage, auf welche Religionsgesellschaften sich eine das Erfordernis des besonderen Gesetzgebungsaktes aufstellende landesrechtliche Vorschrift erstreckt, nach den eigenen Normen desselben Landesrechts beantwortet, als auch wenn man die örtliche Maßgeblichkeit des Landesrechts allein aus dem Sinne und Zwecke des Art. 84 des Einf.Ges. zu bestimmen sucht.

Art. 13 der preussischen Verfassungsurkunde vom 31. Januar 1850 schreibt vor, daß die Religionsgesellschaften, welche keine Korporationsrechte haben, diese Rechte nur durch besondere Gesetze erlangen können. Zu Gunsten der freien Religionsgemeinden sind solche Gesetze in Preußen nicht erlassen. Als das Staatsgrundgesetz in Kraft trat, erstreckte sich seine Wirksamkeit auf alle dieser religiösen Richtung angehörnden Einzelgemeinden, wenn deren Gemeindebezirk, wie der der Klägerin, tatsächlich innerhalb des preussischen Staatsgebietes gelegen war. Der Begriff eines dem Wohnsitz des Menschen entsprechenden Gemeinde-, Vereins-, oder Gesellschaftsitzes war in die

damalige preußische Landesgesetzgebung noch nicht aufgenommen. Soweit daher in öffentlichrechtlicher oder bürgerlichrechtlicher Beziehung für die Beurteilung der Rechtsverhältnisse einer nicht mit Korporationsrechten versehenen Religionsgesellschaft ein dem Wohnsitz entsprechender bestimmter Ort in Betracht kam, konnte dies nur der Ort sein, von dem aus tatsächlich die Verwaltung geführt wurde, oder der den Mittelpunkt ihrer Religionsübungen bildete. Beides war im gegebenen Falle Breslau. Niemals ist seitdem durch die preußische Landesgesetzgebung solchen Gemeinden die Möglichkeit eröffnet worden, ihren Wirkungsbereich innerhalb der preußischen Landesgrenzen beizubehalten, sich jedoch der Anwendbarkeit des in Preußen geltenden bürgerlichen oder öffentlichen Rechts auf die Weise zu entziehen, daß sie durch eine der Wirklichkeit widersprechende Bestimmung in ihren Satzungen erklären, ihr Sitz befinde sich an einem außerhalb des Staates gelegenen Orte. Insbesondere ist ihnen nicht das Recht eingeräumt worden, mit derartigen Mitteln sich die Rechtsfähigkeit, anstatt durch einen Akt der preußischen Landesgesetzgebung, durch die Erfüllung der dafür in einem anderen Staate geltenden Bedingungen zu verschaffen. Geht man also vom Standpunkte des preußischen Landesrechts aus, so ist die Klägerin den durch Art. 84 des Einf. Ges. zum B. V. aufrechterhaltenen landesgesetzlichen Vorschriften unterworfen.

Vom Standpunkte der Reichsgesetzgebung aber kommt man zu demselben Ergebnisse. Art. 84 kann nur in dem Sinne verstanden werden, daß er die in einem Bundesstaate bestehenden und deshalb der Staatshoheit dieses Bundesstaates unterworfenen Religionsgesellschaften in bezug auf die Erlangung der Rechtsfähigkeit der Gesetzgebung dieses Bundesstaates unterstellt, die preußischen Religionsgesellschaften also dem Art. 13 der preußischen Verfassungsurkunde. Daß nun die Klägerin eine in Breslau, also in Preußen bestehende Religionsgesellschaft ist und ihre ganze Wirksamkeit in Preußen entfaltet, ergibt sich aus dem gesamten Inhalt ihrer Satzungen und ist in § 1 der Satzungen von 1905 überdies ausdrücklich gesagt („die in Breslau bestehende freie Religionsgemeinde“ usw.). Sie kann sich der preußischen Landeshoheit nicht entziehen und einer anderen Staatshoheit unterwerfen. Das Bürgerliche Gesetzbuch gibt ihr durch den reichsgesetzlichen Weg der Eintragung in das Vereinsregister

dafür keine Handhabe. Vielmehr setzt Art. 84, indem er die das Erfordernis des Gesetzgebungskollegiums aufstellenden Landesgesetzlichen Vorschriften aufrecht erhält, in deren Anwendungsbereich die entsprechenden Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs gerade außer Anwendung. Er ermächtigt auch nicht etwa die Landesgesetzgebung der einzelnen Bundesstaaten, für die einer anderen Staatshoheit unterworfenen, nach den tatsächlichen Verhältnissen sich dort allein betätigenden Religionsgesellschaften die Bedingungen der Erlangung der Rechtsfähigkeit landesrechtlich vorzuschreiben, insbesondere von sich aus das Vereinsregister den landesfremden Religionsgesellschaften für diesen Zweck offen zu halten. Obwohl daher — worauf die Revision im Gegensatz zu der Annahme des Berufungsrichters mit Recht hingewiesen hat — nach § 24 B.G.B. Vereine in der Wahl ihres durch die Satzung zu bestimmenden Sitzes nicht beschränkt sind, konnte die Klägerin auf diese Weise und durch ihre Eintragung in das in einem anderen Bundesstaate geführte Vereinsregister die Rechtsfähigkeit eben aus dem Grunde nicht erlangen, weil sie eine preussische Religionsgesellschaft ist.

Daß nur dieses Ergebnis dem Sinne und Zwecke des Art. 84 entspricht, erhellt auf das unzweideutigste aus der Entstehungsgeschichte. Die Vorschrift ging hervor aus den Beratungen der Kommission für die zweite Lesung des Entwurfs zum Bürgerlichen Gesetzbuche. Damals wurde sowohl von der Kommission selbst als auch von Seiten der verbündeten Regierungen, von diesen aber auch in der Kommission des Reichstages, nachdrücklich betont, es komme darauf an, der Möglichkeit vorzubeugen, daß die Religionsgesellschaften und die geistlichen Gesellschaften, im Widerspruch mit den Vorschriften der Landesgesetze, durch eine Eintragung in das Vereinsregister sich die Rechtsfähigkeit verschaffen könnten.

Vgl. Prot. Bd. 1 S. 564, Bd. 6 S. 381 flg. und Kommissionsbericht des Reichstages S. 28.

Und dabei wurde regelmäßig auf den Art. 13 der preussischen Verfassungsurkunde besonders hingewiesen. In erster Linie war damit wohl offenbar an den Fall gedacht, daß solche Gesellschaften versuchen könnten, die Eintragung in das Vereinsregister am Orte ihrer Wirksamkeit selbst oder doch wenigstens bei einem Amtsgerichte desselben Landes durchzusetzen. Um so weniger kann es in der

Absicht der Reichsgesetzgebung gelegen haben, ihnen eine Durchbrechung der landesgesetzlichen Regelung in der Weise zu ermöglichen, daß sie unter Bestimmung eines nicht wirklichen außerstaatlichen Wohnsitzes bei einem Amtsgericht außerhalb der Landesgrenzen ihre Eintragung bewirkten. Schon an und für sich stellt ein derartiges Vorgehen eine Umgehung des Gesetzes dar. Der Berufungsrichter läßt indessen auf Grund tatsächlicher Erwägungen auch keinen Zweifel darüber, daß gerade eine Gesetzesumgehung den Absichten der Klägerin entsprochen hat. Den beabsichtigten Erfolg hat die Klägerin damit nicht erreichen können. Der Berufungsrichter hat ihr vielmehr mit Recht die Rechtsfähigkeit abgesprochen. Parteifähig ist sie daher weder nach der Regelvorschrift des § 50 Abs. 1 ZPO., noch auch, da sie als Klägerin und nicht als Beklagte auftritt, nach der für Vereine ohne Rechtsfähigkeit geltenden Ausnahмовorschrift des § 50 Abs. 2. Die von der Revision gerügte Verletzung der §§ 21, 24 des BGB. liegt nicht vor.“ . . .